

REISEANMELDUNG

Studienreise des HEIMATVEREIN WAIBLINGEN e.V.
nach Thüringen von 21. – 25. August 2012

Bitte ausfüllen und einsenden an: Heimatverein Waiblingen e.V.
Herrn Helmut Proß, Fronackerstr. 52, 71332 Waiblingen

Reiseveranstalter der Reise und Vertragspartner des Reisekunden im Buchungsfall ist die Firma R & O Touristik GmbH.

Nachstehend melde ich mich für o.g. Reise verbindlich an:

NAME	VORNAME	Geb. Datum
1.		
2.		

Bitte buchen Sie:

Unterbringung:

.... x Doppelzimmer
.... x Einzelzimmer

Reiseversicherungen:

..... X Reiserücktrittskostenversicherung
à € 22,00 pro Person im DZ, bzw.
à € 24,00 pro Person im EZ

Besonderheiten:

... x Vegetarier

... x KEIN Fisch

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer	EUR	565,00
Einzelzimmerzuschlag	EUR	85,00

Für die Reise gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 35 Personen.

Anmeldeschluss ist der 20. Mai 2012. Wird bis zum Anmeldeschluss eine Teilnehmerzahl von mindestens **40 Personen** erreicht, verringert sich der Reisepreis auf **EUR 550,00**. Wird bis zum Anmeldeschluss eine Teilnehmerzahl von mindestens **45 Personen** erreicht, verringert sich der Reisepreis auf **EUR 535,00** – jeweils bei unverändertem Einzelzimmerzuschlag. Begrenzte Teilnehmerzahl. Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Teilnahme.

Eine Reisebestätigung/Rechnung der Firma R & O Touristik GmbH erhalten Sie nach Ablauf des Anmeldeschlusses. Eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises wird fällig. Die Restzahlung ist bis 25.07.12 fällig.

Adresse des Anmelders:

Straße.....Telefon:.....

PLZ, Wohnort.....e-mail:.....

Für die gebuchte Reise gelten die Reisebedingungen der Fa. R & O TOURISTIK welche hiermit, auch in Vollmacht aller in dieser Reiseanmeldung aufgeführten Teilnehmer als verbindlich anerkannt werden. Gleichzeitig erkläre ich ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer ein zu stehen. Die Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Die Reise- und Zahlungsbedingungen des Reiseveranstalters, die mir übermittelt wurden, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Reisebedingungen der Firma R & O Touristik GmbH

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma R & O Touristik GmbH, nachfolgend „R & O“ abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Buchenden

- 1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde R&O den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von R&O für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen.
- 1.2. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von R&O nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.3. Orts- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht von R&O herausgegeben werden, sind für R&O und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von R&O gemacht wurden.
- 1.4. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt R&O den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.
- 1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 1.6. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von R&O beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird R&O dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist sie nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von R&O vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von R&O vor, an das sie für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist R&O die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

2. Bezahlung

- 2.1. Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.
- 2.2. Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunden € 75,- nicht, so dürfen Zahlungen auf den Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangt werden.
- 2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl R&O zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist R&O berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- 3.3. R&O ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.
- 3.4. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn R&O in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preiserhöhung

- 4.1. R&O behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern.
- 4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für R&O nicht vorhersehbar waren.
- 4.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann R&O den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann R&O vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann R&O vom Kunden verlangen.
- 4.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber R&O erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 4.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für R&O verteuert hat.
- 4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat R&O den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn R&O in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung von R&O über die Preiserhöhung gegenüber R&O geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

- 5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber R&O unter der vorstehend/nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert R&O den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann R&O, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerhungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 5.3. R&O hat bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

a) Flugpauschalreisen mit Bedarfsfluggesellschaften (Charter)	
■ bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
■ ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
■ ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
■ ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	50 %
■ ab 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt vor Reiseantritt	70 %
■ beim Rücktritt am Tag der Anreise und bei Nichtantritt der Reise ohne Rücktrittserklärung	90 %

b) Flugpauschalreisen mit Linienfluggesellschaften	
■ bis 95. Tag vor Reiseantritt	5 %
■ ab 94. bis 45. Tag vor Reiseantritt	15 %
■ ab 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
■ ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
■ ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	50 %
■ ab 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt vor Reiseantritt	70 %
■ beim Rücktritt am Tag der Anreise und bei Nichtantritt der Reise ohne Rücktrittserklärung	90 %

c) Omnibus-, Bahn- und PKW-Reisen	
■ bis 30. Tag vor Reiseantritt	20 %
■ ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt	30 %
■ ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40 %
■ ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	50 %
■ ab 6. bis 1. Tag vor Reiseantritt vor Reiseantritt	70 %
■ beim Rücktritt am Tag der Anreise und bei Nichtantritt der Reise ohne Rücktrittserklärung	90 %

d) IV. Schiffsreisen	
■ bis 50. Tag vor Reiseantritt	20 %
■ ab 49. bis 35. Tag vor Reiseantritt	30 %
■ ab 34. bis 22. Tag vor Reiseantritt	40 %
■ ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50 %
■ ab 14. Tag vor Reiseantritt	75 %
■ beim Rücktritt am Tag der Anreise und bei Nichtantritt der Reise ohne Rücktrittserklärung	90 %

- 5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, R&O nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.
- 5.5. R&O behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit R&O nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist R&O verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 5.6. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen

- 6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann R&O bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt pro Kunden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 28,- pro Umbuchungsvorgang.
- 6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5.2 bis 5.5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. R&O wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 8.1. R&O kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
 - a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch R&O muss deutlich in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein.
 - b) R&O hat die Mindestteilnehmerzahl und die spätesten Rücktrittsfrist deutlich in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.